

20.06.89

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Fz 1. § 7 Abs. 2

In § 7 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ausgleichsleistungen, die vom Begünstigten zurückge-
zahlt werden, leitet das Land in Höhe der Bundesanteile an
den Bund weiter."

Begründung:

In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang vom 16.12.1988
(BR-Drs. 511/88 (Beschluß)) vertritt der Bundesrat die Auf-
fassung, daß § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes, soweit darin be-
stimmt wird, daß das Land bei Erstattung von Ausgleichsleistun-
gen durch den Begünstigten die hierauf entfallenden anteiligen
Zinsen an den Bund weiterleitet, gestrichen werden muß. Das
wird damit begründet, daß den Ländern zum Ausgleich der ihnen

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

(noch Ziff. 1)

bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 5 des Gesetzes entstehenden Verwaltungsaufgaben die Verwaltungseinnahmen zustehen. Hierzu zählen auch die vom Zuwendungsempfänger ggf. einzufordernden Zinsen.

A 2. § 11 Nr. 2 (§ 1 a DüngemittelG)

In § 11 Nr. 2 ist § 1 a des Düngemittelgesetzes wie folgt zu fassen:

"§ 1 a

Anwendung von Düngemitteln

(1) Düngemittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der im Boden verfügbaren Nährstoffe ausgerichtet sowie dem Schutz des Grundwassers Rechnung getragen wird.

(2) Düngemittel dürfen nicht unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen.

(noch Ziff. 2)

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen nach Absatz 3 zu treffen, soweit der Bundesminister von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht,
2. die sich aus der guten fachlichen Praxis ergebenden Verpflichtungen näher zu regeln."

Begründung:

Durch die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung des § 11 Nr. 2 wird die Zielrichtung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung einschließlich der vom Bundesrat im ersten Durchgang vom 16.12.1988 - BR-Drucksache 511/88 (Beschluß) - vorgeschlagenen Änderungen des Düngemittelgesetzes in starkem Maße verändert.

Statt einer umweltverträglichen Anwendung von Düngemitteln, die die Belange des Gewässerschutzes explizit berücksichtigt, wird "gute fachliche Praxis" jetzt einseitig auf die "Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen" sowie die "Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit" abgestellt und dabei der Gesichtspunkt der "Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen" in den Vordergrund gerückt. Es ist daher erforderlich, die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung einschließlich der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang vorgeschlagenen Änderungen in der Substanz wiederherzustellen.

Fz 3. § 12

§ 12 ist zu streichen.

Begründung:

Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Begünstigung einer bestimmten Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe. Die vorgesehene Änderung des Bewertungsgesetzes würde mit Sicherheit Berufungsmöglichkeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe mit ähnlicher Problematik schaffen. Darüber hinaus kann diese Änderung als Signal dahingehend verstanden werden, daß die Einheitswerte von 1964 auf breiter Front veränderbar sind, und zwar nach unten. Der Effekt der Maßnahmen - eine Entlastung bei der Grundsteuer und der Kammerumlage im Bundesdurchschnitt von 200 - 300 DM jährlich je Betrieb - steht in keinem Verhältnis zu den Folgewirkungen. Die Herabsetzung der Einheitswerte ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ertragsfähigkeit des Betriebszweiges "tierische Veredelung" der landwirtschaftlichen Betriebe liegt nämlich noch immer über jenem Ertragswert, der in den Wertansätzen für die Viehzuschläge nach geltendem Recht zum Ausdruck kommt. Auch umweltpolitisch ist die Maßnahme nicht unbedenklich, weil die betroffenen Betriebe in besonderem Maße für die Gülleproduktion verantwortlich sind.